

Rechtsanwälte
Tronje Döhmer * Uta Steinbach * Axel Steinbach
in Kooperation

DAV-Ausbildungskanzlei Döhmer * Bleichstr. 34 * 35390 Gießen

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Str. 4
35390 Gießen

RA Döhmer - DAV-Ausbilder
- **Strafverteidiger**
- Insolvenz-, Arbeits-, IT-Recht, FamR
35390 Gießen, Bleichstr. 34 (Parken im Hof)
Tel : 0641/97579-0 / Fax 97579-31
RAin Steinbach* & RA Steinbach**
* - Fachanwältin für Familien- & Medizinrecht -
** - Fachanwalt für Verkehrsrecht -
35619 Braunfels, Wetzlarer Str. 1

Gießen, 11. Februar 2011

Sachbearbeiter: RA Döhmer

Aktenzeichen: 23-11/00018 jb

Bei Schriftverkehr und Zahlung bitte angeben! Danke!

- VG Gießen 4 K 1800/10.GI -

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des **Herrn Jörg Bergstedt**, Ludwigstr. 11, 35447 Reiskirchen,

Kläger,

- **Prozessbevollmächtigter**: RA Tronje Döhmer, Bleichstr. 34, 35390 Gießen -

g e g e n

die **Justus-Liebig-Universität Gießen**, v.d.d. Präsidenten, Ludwigstr. 11, 35390 Gießen,

Beklagte,

wegen Hausverbot/Ordnungsrecht

zeige ich an, dass mich der Kläger mit der Prozessführung beauftragt hat. Namens und in dessen Auftrage wird **beantragt**,

die Berufung gegen das Urteil des VG Gießen vom
17.01.2011 - 4 K 1800/10.GI - zuzulassen.

Darüber hinaus wird **beantragt**,

dem Kläger Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Unterzeichners zu bewilligen.

Gründe:

Die Berufung ist aus folgenden Gründen zuzulassen.

1. Es bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteil

Hierfür bestehen zwei Gründe.

Zum einen hat das Gericht mit seinem Urteil eine von Beginn an bestehende und im Vorverfahren zur Prozesskostenhilfe bereits verfestigte Vorbeurteilung im Sinne der Beklagten nur bestätigt. Die Eingaben des Klägers im Verlauf des Verfahrens sind im Urteil nirgends zu erkennen. Es besteht als mindestens ein Abwägungs-, wenn nicht ein Gehörs-mangel.

Das Gericht hat diese einseitige Urteilsverkündung auch in der mündlichen Verhandlung von Beginn an geplant gehabt. Das zeigte sich in der auffallenden Freundlichkeit der Verhandlungsführung verbunden mit der ungewöhnlichen Überlegung, das Urteil – obwohl feststehend wie in ähnlichen Fälle auch – erst später per Post zuzuschicken. Dieses lag ersichtlich an der hohen Zahl von ZuhörerInnen, die allesamt den Verhandlungsverlauf umgekehrt bewerteten wie das Gericht jetzt. Mangels Wachpersonal zog es das Gericht vor, sein Urteil „im Namen des Volkes“ lieber im geschützten eigenen Zimmer zu verkünden.

Ich füge diesem Schreiben den Text dieser letzten Eingabe des Klägers an, die dieser in der Verhandlung noch in weiteren Punkten ergänzt hat, wie das Protokoll belegt. Die vorgebrachten Punkte fanden keine Berücksichtigung.

Die von Beginn an bestehende Einseitigkeit ist erkennbar politisch motiviert. Das Gericht hat selbst dem Prozess, obwohl es nur um ein Hausverbot ging, eine große Bedeutung eingeräumt. Die Pressestelle des Gerichts gibt nur sehr selten zu konkreten Verfahren eigene Pressemitteilungen heraus. In diesem Fall ist das geschehen, nämlich am 2.2.2011 mit der Bekanntgabe der Rechtmäßigkeit des Hausverbotes.

Zum zweiten ist mir neu ein Dokument bekannt, welches zur Verhandlung noch nicht vorlag. Es war dem Kläger vorher nicht bekannt – wohl aber hätte die Universität dieses vorbringen müssen. Sie hat das aber unterlassen. Es kann dahingestellt bleiben, ob die Universität dieses bewusst oder aus Schlampigkeit unterlassen hat. Jedenfalls ist es erkennbar Schuld der Beklagten, dieses Dokument nicht vorgelegt zu haben.

Es handelt sich um die Nutzungsordnung für das Gebäude, in dem der verhandelte Vorfall, der Grundlage des ausgesprochenen Hausverbotes war, stattfand. Ich lege diese Quasi-Hausordnung als Anlage bei. Sie stammt vom 27.10.2004. In ihr finden

sich alle wesentlichen Regelungen, die für den vorliegenden Fall auch von Bedeutung sind.

Dort ist unter Punkt 2.1 und 2.2 zu finden, dass der Sprecher des IFZ das Hausrecht ausübt. Es ist danach auch schon mindestens zweifelhaft, ob das verhandelte Hausverbot überhaupt den formalen Bedingungen entspricht.

Unter Punkt 2.3 ist das Verfahren für Hausverbote geregelt. Danach sind die unter Punkt 2.1 und 2.2 genannten Personen berechtigt, ein Hausverbot zu erteilen. Außerdem ist dort geregelt, dass ein Hausverbot nur bei „schwerwiegenden Fällen“ in Frage kommt. Dazu gehören „eine erhebliche Störung oder Behinderung des Lehr- und Forschungsbetriebes“. Davon kann aber selbst dann, wenn die überwiegend frei erfundenen Ablaufbeschreibungen des Hausverbotes und der weiteren Schreiben der Universitätsleitung zugrundelegt werden, nicht die Rede sein.

Als möglicher Grund wird auch die Weigerung, einen Raum des IFZ trotz Aufforderung durch den Berechtigten zu verlassen, aufgezählt. Auch das kommt nicht in Frage, weil der Kläger nie einen „Raum“ betreten hatte (folglich konnte ich auch keinen verlassen), zweitens hatte er sich nicht einmal geweigert, den Flur zu verlassen und drittens war keiner der in 2.1 und 2.2 genannten Berechtigten am Ort. Damit kam es auch im Laufe der umstrittenen Handlungen nie zu einer wirksamen Aufforderung, das Gebäude zu verlassen.

Damit sind die in der von der Universität selbst erlassenen Nutzungsordnung festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt. Das Hausverbot ist also willkürlich.

Das Verhalten des Klägers, selbst wenn es so gewesen sein sollte, wie es von Seiten der Unileitung beschrieben wird (was von Seiten des Klägers weiterhin bestritten wird), hätte nicht einmal zu einem Hausverbot für das IFZ gereicht. Dass es stattdessen aber reichen, um ein viel weitergehendes, auch das IFZ einschließendes Hausverbot zu begründen, ist willkürlich und steht zumindest in Bezug auf das IFZ sogar im Widerspruch zu dessen Nutzungsordnung.

Im Punkt 5.1 ist geregelt, dass die IFZ-Gebäude an Werktagen zu Dienstzeiten frei zugänglich sind. Wenn jetzt das Verwaltungsgericht im Urteil (Seite 7 oben) feststellt, „dass die Gebäude und Einrichtungen der Beklagten schon nach ihrer gesetzlichen Konzeption der Öffentlichkeit nicht frei zugänglich sind“, so widerspricht das nicht nur dem Anspruch auf Transparenz staatlichen Handelns und Evaluierbarkeit staatlicher Forschung, sondern schlicht der geltenden Nutzungsordnung des IFZ selbst.

So geschieht absurderweise, dass ein Gericht unter Behauptung auf die Allmacht und sogar grundrechtsbrechende Wirkung des Hausrechts just das in der Nutzungsordnung im Form gegossene Hausrecht außer Acht lässt – wohlwollend assistiert durch die Universität selbst, die das Übergehen der eigenen Nutzungsordnung in Kauf

nimmt. Das alles geschieht, um eine politisch unerwünschte, kritische journalistische Recherche in den Gebäuden des IFZ zu verhindern.

Der Hintergrund der Nutzungsverordnung ist nämlich selbst von politischer Bedeutung. Das IFZ, ausgeschrieben Interdisziplinäres Forschungszentrum für Umweltsicherung“ entstammt als Idee noch Zeiten, in denen der – zwar schon modernisierte, in Profitlogiken mehr und mehr eingebettete – Umweltschutzgedanke noch von Bedeutung war. Heute spielt er in der Forschung kaum noch eine Rolle. Als das IFZ fertig war, wurde es recht schnell von den Agro-Gentechnikkreisen der Universität Gießen übernommen und ist heute fast durchgehend ein modernes Leistungszentrum der Gentechnik. Die Steuermillionen zum Zwecke der Umweltforschung sind umgeleitet in profitträchtige und drittmittelstarke Forschungszweige, die vor allem im Dienste großer Konzerne stehen. Patente der führenden Professoren im IFZ kommen denn auch großen Chemiekonzernen zugute, z.B. hat Prof. Kogel seine Patente zusammen mit der Firma BASF angemeldet.

Diese Zweckentfremdung einer Umwelteinrichtung hin zu einem Gentechnikforschungszentrum hat sich in der Nutzungsordnung noch nicht formalisiert. Daher gilt eine Fassung, die noch der früheren Idee entspricht. Die Praxis soll nun offenbar den neuen Bedürfnissen einer profitorientierten und Konzerninteressen folgenden Forschung angepasst werden. Das ändert aber nichts daran, dass vor einer Änderung der Nutzungsordnung an die veränderten Forschungsziele noch die bisherige gilt. Nach dieser ist das Hausverbot nicht legitimiert.

Das die Nutzungsordnung erst zu diesem Zeitpunkt ins Verfahren eingebracht wird, kann nicht dem Kläger zur Last gelegt werden. Dieser ist erst zum jetzigen Zeitpunkt durch Mithilfe Dritter an sie gelangt, die offensichtlich die zweckwidrige Umnutzung des IFZ als Gentechnikzentrum auch selbst und mit guten Gründen kritisch sehen. Es ist vielmehr zu fragen, wie es sein konnte, dass die Universität ihre eigenen Nutzungsordnungen verschweigt und nicht beachtet.

2. Die Rechtssache hat besondere tatsächliche und rechtliche Schwierigkeiten

Durch die nun bekannt gewordene Nutzungsordnung entsteht eine zusätzliche rechtliche Schwierigkeit – nämlich die Frage, ob ein Hausrechtsinhaber selbst willkürlich gegen seine in umfangreichen Verfahren erlassenen Regeln verstoßen darf. Würde das bejaht, hätte keine Hausordnung mehr irgendeine Bedeutung, weil kein Verlass mehr darauf wäre, dass der Hausrechtsinhaber sich an dieser orientieren würde.

Aber auch in den anderen Fragestellungen stehen besondere rechtliche Schwierigkeiten, denn es geht um das Verhältnis von Pressefreiheit zu Hausrecht. Die Art, wie es sich das Verwaltungsgericht im Urteil zum 17.1.2011 einfach gemacht hat, wird den rechtlichen Anforderungen nicht gerecht. Einfach zu sagen, Hausrecht hebe alles andere auf, entbehrt einer rechtlichen Grundlage und macht Willkür zur formalen Leit-

schnur. Da Hausrecht ein offener Begriff ist, würde mit einer solchen Betrachtung fast alles legitimiert, wenn es sich nur auf Hausrecht stützen würde.

Die vom Kläger vorgebrachten Argumente für eine Berücksichtigung, wenn nicht Höherbewertung der grundrechtlich geschützten Pressefreiheit sind sämtlich nicht berücksichtigt worden. Tatsächlich müssen sie aber abgewogen werden, was den rechtlichen Schwierigkeitsgrad erhöhe.

3. Die Rechtssache hat grundlegende Bedeutung

Es ist das Grundrecht der Pressefreiheit berührt. Eine derartige starke Einschränkung der Pressefreiheit durch das Hausrecht würde beliebige willkürliche Akte legitimieren. Danach könnten Regierungen auch in anderen Gebäuden wie Parlamenten, Museen usw., die ihnen und ihren Verwaltungen unterstehen, nach Gutdünken JournalistInnen draußen halten. Das würde Recherchemöglichkeiten erheblich einschränken.

4. Es liegt der Verfahrensmangel fehlenden Gehörs vor

Die von Kläger vorgebrachten Aspekte sind nicht in der erforderlichen Weise abgewogen worden. Jedenfalls ist aus dem Urteil nicht ersichtlich, warum die vorgebrachten Punkte nicht durchgeschlagen haben. Das aber ist die Anforderung an das rechtliche Gehör, dass zumindest erkennbar sein muss, warum vorgebrachte Aspekte nicht übernommen wurden.

Die Hausordnung der Justus-Liebig-Universität für das IFZ liegt an.

Der Kläger ist aufgrund seiner persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht in der Lage, die Kosten der Prozessführung aufzubringen. Eine formularmäßige Erklärung dazu liegt an bzw. wird nachgereicht.

D Ö H M E R
Rechtsanwalt